

Gemeinde Moosburg
Landkreis Biberach

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser vom 14.07.2014**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 11.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,10 €.“

2. § 47 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

3. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 48

Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils am 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt!

Moosburg, den 14.07.2014

Rehm
Bürgermeister